

Bezugspreis  
für Halle und Umgebungen 2,50 Mark,  
sonst 3,00 Mark für den Vierteljahr.  
Die halbesährige und jährliche Preise  
sind 10,00 Mark, 18,00 Mark, 30,00 Mark.  
Hauptredaktion: Buchdruckerei C. G. Neumann,  
Königsplatz, Halle a. S.

Anzeigegebühren  
für die halbesährige Zeit 10,00 Mark,  
für die jährliche Zeit 18,00 Mark,  
für die dreimonatliche Zeit 10,00 Mark.  
Anzeigenannahme bei der Expedition und allen Annoncen-  
Erpeditionen.  
Gesamterwerbungsamt mit Berlin, Leipzig, Magdeburg,  
Halle a. S., Nr. 158.

# Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen und die angrenzenden Staaten.

Nr. 351. — Jahrg. 190. Halle a. S., Sonnabend 30. Juli 1898. Katholik u. Evangelik: Halle a. S., Preisjahr 87.  
Berliner Bureau: Berlin SW., Fernbürgerstr. 3.

## Deutsches Reich.

\* Der Kaiser ist gestern Vormittag 10<sup>1/2</sup> Uhr in besten Wohlsein von Bergen eingetroffen. Er hatte während der gesamten Fahrt von Wolffen nach Bergen mit den Vertretern der Kabine gearbeitet. Geltern Mittag nahm Sr. Majestät das Frühstück beim Konigl. Hofe ein. Er geht bis morgen in Bergen zu verbleiben. Darüber, an welchem Tage der Kaiser von seiner Nordlandreise nach Kiel zurückkehrt, ist noch keine Entscheidung getroffen. Doch wird in Hoffriesen angenommen, daß die „Hohenoller“ am 3. August in dem Kieler Hafen wieder eintrifft.

\* Der König von Württemberg mit seiner Gemahlin ist mit der Prinzessin Pauline gestern Mittag zu längerem Aufenthalte in Norddorf eingetroffen.

\* Die Nachrichten aus Friedrichshub über das Verbleiben des Fürsten Bismarck lauten auch heute erfreulicherweise zufriedenstellend. Der Fürst erschien Donnerstag Abend anlässlich der Wiederkehr seines Vermählungstages auf kurze Zeit in seinem Hofstaat an der Familienkapelle, als aber nicht mit beifälliger sich jedoch an der Unterhaltung und trant ein Glas Sekt. Geheimes Schwärmen heurtaute sich Abends, er ist in der Nacht nach Berlin abgereist. Dort hat er nach einer Sprechstunde für seine Privatkapelle in der Garnie sowohl sein Colleg wie auch die Hofkapelle abgehalten. Die gestrige Nacht des Fürsten war im Allgemeinen gut. Nachts pflegt er jetzt öfter zur nächsten Kammer zu sich zu nehmen. Sein Appetit wird im Großen und Ganzen als leidlich bezeichnet. Vor dem letzten Anfall hat der Fürst, der immer ein starker Esser war, noch jeden Donnerstag eine Nierenportion Edeleise vermischt; die schon erwähnten Steinpilze, sein Lieblingsgericht, will er auch jetzt nicht entbehren und hat sie gestern wieder konsumiert. Die Grafen Wilhelm und Robert Bismarck beschäftigen, heute mit ihren Damen abgereist. Die in helle Scharen von Hamburger Gäste beimkehrenden Turner bringen dem Vorübergehenden am Basse brauende Gut-Deit-Auf den Rücken aus.

\* Durch den Staatssekretär des Innern Grafen von Rosdowski ist dem Deutschen Landwirtschaftsrath die Mitteilung gemacht worden, daß die in die Wege geleiteten Erhebungen über die heimische Güter-Erzeugung auch auf die Landwirtschaft ausgedehnt werden sollen. Es sind deshalb Untersuchungen über die Rentabilität ganzer landwirtschaftlicher Betriebe in Aussicht genommen, für welche verschiedene Wirtschaftstypen berücksichtigt werden sollen und zwar nach Klima, Höhenlage, Bodenverhältnissen, Größe, Mittel- und Kleinbetrieb, erwerbender und intensiver Betriebsweise, Hühner- und Viehwirtschaft, Futterbau, Brennereibetrieb, Weinbau und Anbau von Tabak, Hopfen, Flach u. s. w.

\* Die Nekrologrede des Professors Ranke in Halle, die er am 12. Juli gehalten hat, ist in einem Theile der Presse entstellend wiedergegeben und zu antisemitischen Zwecken ausgedeutet worden. Wir haben den Inhalt der Rede, die absolut nichts Politisches enthält, sondern sich durchaus auf dem Gebiete der Gelehrsamkeit und objektiven Forschung bewegt, f. H. inhaltlich fast wörtlich und können Herrn Professor Ranke nur Recht geben, wenn er an die Zeitungen, die seine Ausführungen für politische Interessen ausnutzen, folgende Zuschrift sendet:

Rede die am 12. Juli von mir gehaltenen Nekrologrede sind in der vergangenen Woche in verschiedenen Blättern zerstückelt und Bemerkungen enthalten, die den Sachverhalt in der betreffenden Weise entstellen. Ich vermag mir das nur so zu erklären, daß man zuerst von gewisser Seite bestrebt die Gelehrten nicht ernstlich zu lassen zu lassen, die man leicht zu sagen wünschte und daß dann Andere diese Unterstellungen in gutem Glauben weiter verbreiteten. In Wahrheit hatte die Rede mit antisemitischen Tendenzen und dem jetzt üblichen Sinne des Wortes schiedertüchtig nichts zu thun. Der angebliche Hinweis auf das jüdische Talent für den Handel beruht auf der ungläublichen Verdrängung eines Satzes aus A. von Cremers Geschichte der herrschenden Ideen des Judentum, in welchem er den Staat als Organismus eines Geschlechts für die ersten archaischen Stufen bezeichnet. Und hat den Juden die Aufgabe für Religion christlichen, erstere die Rede wiederum in dem Sinne, daß alle Mängel der jüdischen Rasse, die sich bei ihrer Vergleichung mit der indogermanischen herausstellen, durch ihre weltanschauliche Mission auf dem religiösen Gebiete mehr als aufgehoben werden. Diese Worten dürfen als vollkommen wahr und von besondern Unterstellungen reiner und nun die Erörterung ausbreitet, daß alle ehrenvollen Redaktionen von dem treibenden Willen der Rede, so nun auch von dieser Bezeichnung Kenntnis nehmen werden.

\* Der Kultusminister hat bestimmt, daß sowohl die Mittelschulprüfung als auch die Rektorsprüfung künftig grundsätzlich in derjenigen Provinz abzugeben sind, in welcher die Bewerber ihren Wohnsitz haben. Bei dem bisherigen Verfahren, bei welchem mehrfach Bewerber in einer anderen Provinz, als in welcher sie ihren Wohnsitz haben, zur

Ablegung der Prüfungen zugelassen wurden, haben sich vielfach Mißstände herausgestellt.

\* Es ist von Interesse, aus der neuen amtlichen Genossenschaftsstatistik den Umfang der Beteiligung der Bevölkerung in den einzelnen preussischen Provinzen am Genossenschaftswesen festzustellen.

Daneben gehören von 1000 der Bevölkerung in Preußen 31,07 an Genossenschaften und zwar 30,38 zu solchen mit unbeschränkter, 0,45 mit beschränkter Kapitalpflicht, in Westpreußen 20,94 und zwar 16,17 und 4,47, in der Stadt Berlin 19,19 und zwar 2,73 und 7,46, in der Provinz Brandenburg ohne Berlin 26,39 und zwar 14,52 und 11,69, in Pommern 28,16 und zwar 9,58 und 18,50, in Posen 32,54 und zwar 26,72 und 5,74, in Schlesien 29,95 und zwar 19,85 und 14,03, in Sachsen 35,22 und zwar 12,90 und 21,87, in Schleswig-Holstein 28,93 und zwar 21,29 und 6,32, in Hannover 40,60 und zwar 23,44 und 14,96, in Westfalen 28,89 und zwar 17,36 und 8,32, in Lotharingen 20,96 und zwar 6,21 und 8,69, und in Mecklenburg 22,42 und zwar 16,35 an Genossenschaften mit unbeschränkter und 8,61 zu solchen mit beschränkter Kapitalpflicht.

Die Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht sind in dieser Hinsicht nicht berücksichtigt, weil sie in einzelnen Provinzen, wie Westpreußen und Posen, überhaupt nicht vorkommen und in den meisten anderen nur ganz kleine Bruchtheile des Genossenschaftswesens darstellen. Lediglich in der Provinz Hannover, und dort hauptsächlich als Produktivgenossenschaften, sind sie so ausgebildet, daß sie 2,20 von 1000 der Bevölkerung in sich fassen. Die Ausdehnung ergibt, daß Posen-Lotharingen im Promilleverhältnis zur Bevölkerung an der Spitze der Entwicklung des Genossenschaftswesens und daß Berlin an deren nachfolgender mit beschränkter Kapitalpflicht vornehmlich in einzelnen Provinzen Förderung gefunden hat, so in Sachsen, Pommern, Hannover und Schlesien. Andere Provinzen haben sich gegen diese Genossenschaftsart, die bekanntlich erst seit dem Ende der achtziger Jahre gesetzlich zulässig ist, ablehnend verhalten. Im geringsten ist sie in Preußen entwickelt, wo die Genossenschaft mit Solidarität fast die Alleinvertretung ausübt.

\* Zu den Meldungen über angeblich geplante Personalreformen bei der Post- und Telegraphenverwaltung für die Umgestaltung der Personalverhältnisse festgesetzt werden.

\* Vom Güterkrieg. Die russischen Zoll-Erhöhungen, die mit dem gestrigen Tage in Kraft treten sollen, sind noch weiter hinausgeschoben. Danach sind also die Verhandlungen, die zweifellos zu einem befriedigenden Resultate führen werden, noch immer nicht abgeschlossen. Wir wiederholen den Wunsch, daß unsere Regierung sich zu weiteren Konzessionen in keiner Weise herbeilassen möge. Wir sind nicht nur formell durchaus im Recht, sondern auch den russischen Forderungen schon mehr, als sich mit unseren Interessen verträglich entgegenkommen. Wenn sich die deutsche Regierung schwach zeigen würde, so würden wir nicht nur innerlichen Schaden davon haben, sondern auch den russischen Nachbarn zu weiteren Eingriffen in unsere Rechte und Wünsche ermuntern!

\* Der vornehme Ton der Sozialdemokraten. Der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Dresden in Karlsruhe hatte einen Parteigenossen, der in einer Winzermitschiffen erklärt hatte, daß, wenn er die Dresdenischen Einwohnern von 7-8000 M. hätte, er nach Anstalt gehen würde, beim Fragen genügt, der Anstalt über und bedroht: „Ich habe 3000 auf die Scheitel“. Der sozialdemokratische Redakteur Kessler hatte den auswanderungswilligen Parteigenossen einen Schuß genannt. Vor Gericht kam ein Vergleich zu Stande. Dresden erklärte, er habe keine bedrohliche Absicht gehabt. Es übernahm förmliche Gerichtsbescheid und erklärte sich, der Rath gehörig, bereit, 20 M. an das Diensthäuser der Niedertroner Schwestern zu zahlen. Der Redakteur Kessler mußte diesen Einflüssen 30 M. überreichen.

## Zum Lippischen Konflikt.

In der viel besprochenen Depesche des Kaisers an den Grafen-Regenten von Lippe schreibt Professor Laband in der „Deutschen Juristen-Zeitung“:

Durch die Depesche, welche der Kaiser an den Grafen-Regenten von Lippe schreibt, hat die Frage, welches Recht auf militärische Ehren den Familienangehörigen der deutschen Landesherren zusteht, von praktischer Bedeutung geworden. Die Entscheidung der Frage ist, daß die Familienangehörigen, welche den Grafen-Regenten zusteht, die dem am treibenden Ehren genießen. Da nur der Bundesfürst selbst Chef der Truppe ist und die Angehörigen seiner Familie an dieser Stellung keinen Antheil haben können, so begründet Art. 66 kein Recht der Familienangehörigen. Daran folgt aber nicht, daß dieses Recht nicht ander-

weit begründet sein kann, und namentlich schließt der Art. 66 nicht aus, daß den Familienangehörigen der Landesherren, wenn sie die dem verfassungsmäßigen Recht darauf haben, doch aus Courtesy die hergebrachten militärischen Ehren bereit werden. Nähere Bestimmungen, welche über Art. 66 der Verfassung, hinsichtlich der militärischen Ehren, die Grafen-Regenten haben, sind aber in diesem Punkte unter sich nicht übereinstimmend, sondern zerfallen in drei Gruppen.

Die Militärfamilienvon mit Sachsen und Württemberg behandeln die Frage gar nicht. Die Erklärung der beiden Könige als oberste Ehre ihrer Truppen und als Landesherren und die Zeremonie ihrer Anwesenheit von der ererblichen Arme liegen bei Vereinbarung darüber, daß den beiden Königen und ihren Familienangehörigen alle militärischen Ehrenrechte in vollem Umfang erhalten bleiben, völlig überflüssig erscheinen.

Die Militärfamilienvon mit Hessen (Art. 7), Baden (Art. 5) und Oldenburg (Art. 5) unterscheiden zwischen den Ehrenbezeichnungen, welche dem betreffenden Großherzog als Landesherren zukommen, und den Ehrenrechten, welche ihm deshalb gebühren, weil er zu den Truppen des Großherzogthums im Verhältnis eines forwährenden Generals ist. Ehrenrechte, welche selbstverständlich nur ihm zu: Ehrenbezeichnungen dagegen, welche dem Landesherren und höchsten Angehörigen zukommen, sind nicht nur dem Großherzog, sondern auch der Großherzoglichen Familie zu erweilen.

Alle übrigen Militärfamilienvon ermaßen nur die Ehrenrechte des Landesherren, welche dem Fürsten einzuwenden eines forwährenden Generals beruhen, während der Satz von den Ehrenbezeichnungen, welche dem Landesherren und höchsten Angehörigen zu erweilen sind, fehlt. Nur in den Schleswig-Holsteinischen Militärfamilienvon mit Schauenburg und Oldenburg ist es nicht anders, daß die dem Fürsten einzuwenden Ehrenrechte namentlich auch das Recht in sich fassen, über die aufsteigenden Generationen und die den Mitgliedern der fürstlichen Familie einzuwenden Ehrenrechte Bestimmung zu treffen.

Es kann nun zweifelhaft erscheinen, ob diese in den beiden Schleswig-Holsteinischen Erklärung als eine Deklaration anzusehen ist, welche auch auf die allen anderen Bundesfürsten einzuwenden Ehrenrechte anwendbar ist, oder ob es dem argum. a contrario zu schließen ist, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber, wie man diese Frage auch beantworten mag, so kann es doch keinem Zweifel unterliegen, daß die landesherrenlichen Ehrenrechte nur solchen Familienangehörigen gewährt werden können, welche wirklich zum landesherrenlichen Hause gehören, d. h. ebenbürtig sind. Das ist hinsichtlich der Gemahlin und der Söhne und Töchter des Landesherren von Lippe nicht der Fall oder nur zweifelhaft im ersten Theile. Von Seiten des Grafen von Lippe-Biesterfeld wurde nun bei den Verhandlungen über den Kronlohn in Lippe gestanden, daß die Bundesfürsten, denen diese Rechte nicht ausdrücklich eingeräumt sind, keinen Anspruch auf sie haben. Gleichwohl aber





**Index.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. (Schulden) ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. (Schulden) ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. (Schulden) ...

**Cele. Delianen. Fettwaren.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Wannholz und Holze.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Getreide.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Woll.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Metalle.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Deutsche Fonds und Staatspapiere.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Bank-Aktien.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Leipziger Börse vom 29. Juli.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Ausländische Fonds.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Obligationen industrieller Gesellschaften.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Leipziger Börse vom 29. Juli.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Deutsche Hypotheken-Pfandbriefe.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Bergwerks- und Hütten-Aktien.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Leipziger Börse vom 29. Juli.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Gleichen-Prioritäts-Obligationen.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Gleichen-Prioritäts-Aktien.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Leipziger Börse vom 29. Juli.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Gleichen-Prioritäts-Obligationen.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Gleichen-Prioritäts-Aktien.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Leipziger Börse vom 29. Juli.**  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...  
 • **Domburg.** 29. Juli. ...

**Öffentlicher Verkauf einer Wassermühle!**  
 Am Sonnabend, den 20. August 1899, Vormittags 11 Uhr, werde ich im Steinhäuser Hof in Göttinge zu Versteigerung im Auftrag der Eigentümerin die zu veräußern folgende Wassermühle (Wasserkraft) nebst Zubehör von circa 100 Morgen Acker und Wiese öffentlich meistbietend verkaufen. ...

**Stahlbahnwerke**  
**Freudenstein & Co.**  
 Central: Berlin NW, Unter den Linden 64.  
 Filiale in Leipzig, Büchelerstr. 5 (gegenüber dem Thüringer Bahnhof).  
**ÜBENBAHNEN**  
 zu Kauf und Miete.

**360.000 Mark**  
 oder je 90.000 Mark, zum Juli bis April 1900, auf vier Jahre unfindbar, zu 3% anzulegen. Auch II. Stelle ist möglich.  
**H. J. Barf.** Bankgeschäft, Salferstraße.

**Mk. 900.000** Stiftsgelder  
 von 3% bis 3 1/2% an auf vier bis 11. April 00 zu jedem beliebigen Termin auszugeben. Bedingungen an Haasenstein & Vogler A.-G., Magdeburg, unter J. Z. 50 erhalten. (6766)

**Mk. 900.000** Anleihen- und Privatgelder  
 zu 3%, auf vier Jahre unfindbar, auszugeben durch  
**H. Silberberg,** Bankgeschäft in Salferstraße.

**800.000 Mk. Stiftsgelder**  
 sollen innerhalb eines Jahres zu 3% auf zwei Jahre hypothekarisch ausgeliehen werden. Bedingungen unter A. D. 455 an **Rudolf Mosse,** Magdeburg.

**Auskünfte**  
 über Geschäfts- u. Privatverhältnisse ertheilen prompt und discret an alle Plätze der Welt (6659)  
**Beirich & Greve,**  
 Internationales Auskunfts-Büreau,  
 Halle a. S., gr. Ulrichstr. 42, I. Fernspr. 622.

**Fahräder,**  
 3 Stück, wenig gebraucht, noch mit neuem Lauf, 14 1/2, 13 1/2, 13 1/2, 13 1/2 (Länder, leicht laufend, mit Garantie verkauft) (8697)  
**Herrn Schindler, Gr. Ulrichstr. 35.**

Notationsbuch und Verlog von Otto Zehle, für die Anleihe verantwortlich Herr Dr. Hermann, Halle (Saale), Leipzigerstraße 87.



[Nachdruck verboten.]

## Der räthſelhafte Herr.

14) Romiſcher Roman von Heinrich Lee.

Alle Damen in der Hand Hannefrieds hatten das Geſicht von Fräulein Vierkes. Manchmal verwandelte es ſich auch und es war Gretchens Geſicht.

Mit einer Freude, die er, um den Poſtrath nicht zu reizen, zu verbergen ſuchte, nahm Schlauch mit der Trumfſieben den äußerſt fetten Stuch.

„Für Herrn Hannefried.“

Mit dieſen Worten trat Pauline heran und überreichte Hannefried ein zierliches, ſoeben mit der Poſt angekommenes Briefchen.

Die Inſchrift war von einer zarten Damenhand.

Schlauch ſpielte den dritten Jungen aus.

Hannefried zog mechanisch eine Karte, die Trumfſ - Neum.

Der Poſtrath warf mit der geballten Fauſt ſeinen letzten Trumfſ, das Aß, herein.

„Haben Sie nicht ſtechen können?“ ſchrie er Hannefried an.

„Einundſechzig, Gott ſei Dank.“ ſagte tief aufathmend Schlauch und legte ſeine übrigen Karten auf den Tiſch.

Es ſtellte ſich heraus, daß Hannefried in der That den dritten Jungen hätte ſtechen können, er hatte noch den zweiten.

„Ich ſpiel' nicht mehr.“ erklärte, ſein Inneres bezwingend, der Poſtrath.

„Ich hab' auch keine Zeit mehr.“ erwiderte Hannefried nervös.

Es wurde abgerechnet, Schlauch ſteckte ſein Geld ein und Hannefried nahm ſeinen Hut und entfernte ſich haſtig.

Endlich auf ſeinem Zimmer angelangt, öffnete er den Brief.

Er ſah zuerſt nach der Unterſchrift.

„Emma Vierkes,“ lautete ſie.

Hannefried hatte nichts Anderes erwartet.

„Sehr geehrter Herr!“ begann das kurze Schreiben, „Ihre Zeilen beantwortend, bitte ich Sie, heute Nachmittag um vier im Ludwigspavillon auf mich zu warten. Hochachtungsvoll —“

Das war Alles.

Das Schickſal nahm ſeinen Lauf.

Soviel fühlte Hannefried: daß er dieſer Aufforderung nach dem, was geſchehen war, nachkommen mußte. Der Dame einfach brieflich erwidern, daß ſie ſich in einem Irrthum befand, hätte ihn nur noch lächerlicher gemacht.

Es regnete — ein langweiliger Sprühregen, der auf Bad Liebenau herniederrieselte, ein Regen ohne Kraft und Saft, der den Einbruch erweckte, als ſollte es niemals wieder auf der Erde einen blauen Himmel geben.

Der Ludwigspavillon lag, wie Hannefried von Pauline erfuhr, dicht am Wald, und der Weg war nicht zu verfehlen.

Mit ſeinem Schirm bewaffnet, ſchritt Hannefried durch die vereinsamen Straßen und öden Anlagen dahin.

Seine Mißſtimmung wich nach und nach. Hätte er auf das kleine Mädchen keinen Eindruck gemacht, ſo hätte ſie ihm dieſen Brief nicht geſchrieben. Er dachte an Gretchen. Ihr herzliches „Gute Nacht, Herr Hannefried“ klang ihm wieder ins Ohr. Ob ſie nur ihren Spott mit ihm getrieben hatte?

Durch den trüben Regenschleier flimmerte Hannefried etwas Goldenes entgegen — an einem Schaufenſter befeſtigte goldene Glasbuchſtaben, welche die Worte bildeten: Victor Hannefried.

Der Ludwigspavillon war, als Hannefried ihn erreichte, noch leer.

Ringsum ſtanden dichte Bäume.

Es war ein gutgewählter Ort.

Hannefried zündete ſich eine Cigarette an. Eine Cigarette gab — wenn Fräulein Vierkes kam — einem Manne erſtens etwas Vortheilhaftes und zweitens machte ein Mann, der eine Cigarette rauchte, keinen ängſtlichen oder ſentimentalen Eindruck. Er beherrſchte ſozusagen damit die Situation.

Trotzdem fühlte Hannefried, wie ihm das Herz klopfte.

Er ſah auf die Uhr. Es war grade vier.

Auf dem Holzgeländer, das um den Pavillon ringsum lief, waren eine Fülle von Namen und Buchſtaben mit dem Meſſer eingekratzt oder auch mit vergänglichem Bleiſtift aufgezeichnet.

Eigentlich mußte ihn die Vierkes für verrückt halten. Wenn er auf dem Bettel wenigſtens bloß den Paſſus mit der Diebe vernieden hätte.

Ein Geräuſch bewirkte, daß Hannefried ſich umſah.

Unter einem ungeheuren Regenschirm nahte langſam, in einen Mantel gehüllt, eine weibliche Geſtalt.

Junger langſamer näherte ſie ſich.

Endlich an den Treppenſtufen hielt ſie an.

Das Regendach ſenkte ſich.

Ein blaſes Geſicht wurde ſichtbar. Es war Fräulein Vierkes.

Hannefried warf ſeine Cigarette fort.

Er zog ſeinen Hut.

„Es iſt ſo ſchlechtes Wetter,“ ſagte er endlich ſtockend zum Willkommen.

„Ja,“ erwiderte Fräulein Vierkes leiſe, ohne ihren Blick zu Hannefried zu erheben.

„Möchten Sie ſich nicht ſetzen?“ fuhr Hannefried fort.

„Ach nein,“ ſagte das junge Mädchen faſt unhörbar.

Es muß an dieſer Stelle eingeaſchaltet werden, welche Unterhaltung Fräulein Vierkes vor wenigen Tagen mit Doktor Pulvermann gehabt hatte.

Fräulein Vierkes litt an Bleichſucht. Schon ſeit drei Wochen gebrauchte ſie die Kur, ohne daß dieſelbe Früchte tragen wollte.

„Sie müſſen heirathen,“ ſagte Doktor Pulvermann ernſt.

„Heirathen?“ erwiderte Fräulein Vierkes betroffen.

„Sobald wie möglich. Das ist das einzige Mittel, wenn der Brunnen nichts hilft. Wie alt sind Sie?“

„Zweiundzwanzig.“

„Dann ist es für Sie die höchste Zeit. Sie sind doch Witwe. Da ist es für Sie doch überhaupt am besten, unter die Haube zu kommen.“

Doktor Pulvermann war nicht nur der Arzt, sondern auch der Vertraute seiner Patienten.

„Das hängt doch aber nicht von mir allein ab,“ warf Fräulein Vierkes zaghaft ein.

„Ich kann Ihnen nur rathen: greifen Sie zu! Sobald wie möglich!“

Auf die letzten drei Worte legte Pulvermann den Nachdruck.

Seit dieser Ordination war Fräulein Emma Vierkes von einer heimlichen, aber beständigen Melancholie erfüllt. Sekundaner Fritsch, ihr Pensionsgenosse und treuer Begleiter, dessen erste Liebe sie war, merkte es wohl, aber er wagte nicht, zu fragen und Emma hielt ihn nicht für die geeignete Person, ihn zum Vertrauten ihres Kummers zu machen. Die schöne Natur um sie her erschien ihr anders, trüber als bisher. Vielleicht sah sie den Frühling, den Sommer zum allerletzten Mal. — Andere Mädchen heirathen aus Liebe — sie sollte aus Gesundheitsrückichten heirathen. Wo fände sie den Mann, den ihr Doktor Pulvermann verordnete? Eine Heirathsannonce in die Zeitung setzen, geradegu sich anbieten — das widerstrebte durchaus ihrem Gefühl.

Unter solchen Umständen war Hannefrieds' Zettel in ihre Hände gelangt.

Sie hatte in der Nacht mit sich gekämpft.

Endlich war sie zu dem Gange entschlossen.

Sekundaner Fritsch, der nicht von ihrer Seite ging, hätte sie wieder begleitet. Deshalb hatte sie sich heimlich aus dem Hause gestohlen, wie zu einem Verbrechergang.

Die Schriftsteller lieben es, die Werbeszenen, die sie zu schildern haben, mit allerlei Romantik zu verbrämen und sie stattden weiblichen Charakter mit Sentimentalität aus, während zum Beispiel ein jeder Ehemann doch weiß, daß das Gefühl fürs Praktische in einer Frau alle jene anderen Gefühle gänzlich an die Wand drückt.

„Was ist denn Ihr Beruf, wenn ich fragen darf?“ setzte Emma schüchtern die Unterhaltung fort.

„Buchhändler,“ antwortete Hannefried, von dieser plötzlichen Frage etwas vor den Kopf geschlagen.

„Haben Sie ein gutes Einkommen?“ flüsterte Emma weiter.

„Ich will mich selbstständig machen,“ erwiderte Hannefried. Emma sagte nichts weiter.

Ihre Blicke hingen am Boden, an der Spitze ihres enormen Regenschirmes, um die ein kleiner Binnensee sich bildete.

Hannefried sah nur noch ihr weißes Näschen, das unter dem Capuchon, in das ihr Kopf eingehüllt war, hervorsah.

Es sah sehr verlockend aus.

„Fräulein Emma,“ sagte Hannefried leise und zärtlich.

Er machte eine Armbewegung um ihre Taille und beugte sich zu ihr herab.

Emma wehrte sich.

Hannefried hatte seinen feinen Hut auf, einen schönen, schwarzen steifen Filzhut von modernster Façon, dessen besonderes Kennzeichen eine ausnehmend breite Krempe war.

Hartnäckig stieß diese Krempe gegen Emmas Stirn und es wollte ihm nicht gelingen, seine Lippen an diejenigen Emmas zu bringen. Endlich rutschte der Hut von Hannefrieds Kopf und

obwohl er noch so gut wie neu war, zu seinem Mißgeschick gerade in den See, aus dem Emmas Regenschirm wie die bekannte Niejenstatue der Freiheit vor der Stadt New-York emporragte.

„Ihr Gut!“ flüsterte sie.

„Das schadet ja nichts!“ rief Hannefried leise und feurig.

Jetzt gelang ihm der Kuß.

Eine Viertelstunde darauf verließ das Paar, gemeinschaftlich von Emmas Regenschirm bedeckt, den Pavillon.

Hannefried hatte sich klar ausgesprochen.

Er hatte aus der Unterhaltung ferner die Gewißheit gewonnen, daß Emma sich in der That in dem Besitze eines kleinen Kapitals befand, mit dem sich eine Sortimentsbuchhandlung gründen ließ, nur hatte Emma schließlich erklärt, daß sie, um sich unwiderruflich zu binden, ihn erst noch näher kennen lernen müsse.

„Ich kann Referenzen über mich aufgeben, wenn Sie das wünschen,“ hatte Hannefried darauf geantwortet . . .

„Jetzt dürfen Sie mich nicht weiter begleiten,“ sagte Emma freundlich, als sie um die nächste Buschhecke bogen, „sonst werden wir gesehen.“

Emma versprach, wegen eines neuen Stellbcheins an Hannefried noch schreiben zu wollen, und Hannefried verabschiedete sich.

Angenehm erregt machte er sich auf den Heimweg. Wenn Gretchen sich eines Anderen besonnen hatte, gut. War ihr Stroh lieber als er — gut! Er gönnte ihn ihr gewiß von ganzem Herzen. Nicht nur, daß Emma die selbstständige Herrin ihres Erbtheils war, auch ihr Aeußeres war distinguirter. Merkwürdig immerhin blieb es, daß ihr der Zettel zu keiner weiteren Erörterung Veranlassung gegeben hatte. Sie nahm wirklich an, ein Mensch wie er, verliebe sich in ein Mädchen wie sie auf den ersten Blick und könnte ihr das auf keine geschmackvollere Art zu verstehen geben, als durch einen Zettel, den er ihr ins Portemonnaie bugsirte. Er war wirklich immerhin komisch.

Am Waldbahange kam der Postrath entlang.

Er schritt eifrig fürbaß und war weit und breit der einzige Mensch, der zu erblicken war.

Um alle Ehenswürdigkeiten in der Umgegend von Siebenau zu absolviren, mußte er auch die Regentage benutzen. Andere Leute, die in die Sommerfrische reisen, leben dort frivolermaßen nur ihrem Vergnügen, der Postrath lebte seiner Erholung, das war ein Unterschied.kehrte der Postrath dann nach München zurück, so hatte er seinen Urlaub nicht unnütz vertrödeln und er konnte wieder mit frischen Kräften elf Monate lang an seinem Pult sich niederlassen.

Ohne Hannefried zu bemerken, schritt der Postrath emsig weiter und verschwand. Mit Befriedigung sah Hannefried ihm nach. Wie ein verlassener Junggeelle, dem keine Frauenliebe zutheil geworden war, einsam und ohne daß sich ein Wesen um ihn kümmerte, schritt dieser Mann dahin, ein warnendes Exempel. Das bestimmte Etwas, womit man ein weibliches Herz sich erobert, fehlte ihm eben. Es war bereits das zweite Herz, das er — Hannefried — im Laufe dieser wenigen Tage gewonnen hatte. Man mußte eben dazu Frauenkenner sein. Man mußte verstehen, seine Künste auch spielen zu lassen. Man mußte von Casanova etwas an sich haben.

Hannefried kam an der „Sonne“ vorbei.

Im Garten waren die Tische und Stühle umgekippt.

Eintönig trommelte der Regen durch das dicke Laubdach. Ziefeniß, der sonst in der Thüre stand und auf die Vorübergehenden Obacht gab, fehlte heute.

(Fortsetzung folgt.)

## Wie verlängert man sein Leben?

Wie verlängert man sein Leben und wie verhütet man das frühzeitige Altern? Diesen Fragen, die jeden Menschen in mittlerem Lebensalter nahe angehen, widmet Dr. Hermann Weber, Arzt am deutschen Krankenhaus in London, in der „Zeitschrift für diätetische und physikalische Therapie“ eine längere Abhandlung. Wohl alle Menschen wünschen, daß das Leben möglichst lange dauern und daß sie dabei geistig und körperlich kräftig bleiben möchten. Langes Leben ist in manchen Familien erblich, es läßt sich aber auch viel dazu thun, ein langes Leben zu haben, wo es nicht erblich ist. Es hängt ab von der guten Ernährung der lebenswichtigen Organe, besonders der des Blutkreislaufs vom Herzen an bis zu den feinsten Blut- und Saftgefäßen. Wenn die feinen Gefäße des Gehirns durch Verkalkung ihre Spannung verlieren, so entarten die Nervenzellen und die mannigfachen Erscheinungen findender Gehirnthätigkeit treten ein. Wehlich ist es nach der Entartung der feinen Gefäße des Herzens, der Drüsen, des Magens und Darms. Es giebt Familien, in denen Neigung zu frühzeitiger Entartung gewisser Organe besteht; da Erbllichkeit hierbei eine große Rolle spielt, so muß Jeder, der alt werden will, in Erfahrung bringen, für welche Entartung in seiner Familie Neigung besteht, und dann der Erhaltung dieser Organkreise die größte Aufmerksamkeit und Pflege widmen. Wer einer Familie entstammt, in der die Gehirngefäße früh entarten (wegen zu reichlicher Nahrungsaufnahme, zu geringer körperlicher und geistiger Thätigkeit oder zu viel Schlaf, wegen starken Genußes geistiger Getränke und unnützigen Gebrauchs von Tabak), der muß sich großer Mäßigkeit, reichlicher Körperbewegung befleißigen, der bedarf vielfacher, nicht einseitiger Thätigkeit von fesselnder Eigenart, die womöglich mit Erheiterung des Gemüths verbunden ist. Körperliche Bewegung führt, wie allen Organen, auch dem Gehirn mehr Blut zu; die feineren Blutgefäße werden dadurch mit in die Arbeit gezwungen, und so wird ihm Elastizität erhalten. Zugleich wird der Stoffumsatz im Gehirn gehoben und die Ernährung der Nervenzellen gebessert.

Auch geistige Thätigkeit erzeugt vermehrten Blutzufluß zum Gehirn und wirkt somit verjüngend. Leute mit regelmäßiger Berufsthätigkeit haben deshalb meist bessere Aussichten auf ein langes Leben, als diejenigen ohne eine solche. Gleich gut und für Viele besser ist natürlich anhaltende selbstgeschaffene Thätigkeit — unabhängig vom Beamten- und Geschäftsleben — wie z. B. durch politische, literarische, philantropische oder sonstige Beschäftigung. Von großem Nutzen für die meisten Menschen, welche einen regelmäßigen Beruf haben, ist die frühe Pflege eines Steckensperdes; sobald ihnen durch irgend etwas die Berufsthätigkeit abgeschnitten wird, können sie sich dann weiter ihrer Liebhaberei widmen und ihr Geist bleibt rege. Offiziere, Geschäftsleute, Beamte, die sich mit 50—60 Jahren aus der gewohnten Thätigkeit zurückziehen, altern bald, wenn es ihnen nicht gelingt, sich neue Interessen zu wecken, die die Hebung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit mächtig fördern. So hat Dr. Weber auf sehr verschiedenen Wegen eine günstige Veränderung hervorrufen können, die zuweilen über 20 Jahre und länger wirksam geblieben ist. Leute zum Beispiel mit großem Land- und Gelbbesitz veranlaßte er zur Gründung und Ueberwachung von Schulen, von Bibliotheken, von Krankenhäusern oder zur Schaffung einer gewissen Industrie unter den Bewohnern ihrer Güter; bei Anderen regte er das Eintreten in parlamentarische Thätigkeit an; wieder bei Anderen das Studium von Geschichte, Geographie oder Kunst; bei einer noch größeren Anzahl das Sammeln von Pflanzen, Gesteinen, Alterthümern, Kunstgegenständen, Münzen, ja selbst Briefmarken. In anderen Fällen wurde der Zweck erreicht durch Erwecken und Aufrechterhalten der Theilnahme an der Natur, an der Umgebung, an der Erziehung von Verwandten und nicht verwandten Menschen; durch Betheiligung an der Verwaltung von Kranken- und Waisenhäusern und anderen Wohlthätigkeitsanstalten; durch häufiges Reisen nach Orten, wo die geistige Thätigkeit neue Nahrung fand, wie Rom, Sizilien, Griechenland, Aegypten. Alle diese und ähnliche Einwirkungen beeinflussen die Gehirnthätigkeit unverkennbar und hierdurch mehr oder weniger alle Systeme des Körpers. Sehr mächtig in dieser Beziehung sind Freude und Hoffnung, wahrscheinlich durch vermehrtes Athmen, vermehrten Blutzufluß zum Gehirn und Verbesserung der Ernährung der Nervenzellen. Und Verbesserung der Ernährung des Gehirns erzeugen auch Ver-

besserung im Blutkreislauf, in der Verdauung und Ernährung des ganzen Körpers.

Dr. Weber führt aus seinen vielen Erfahrungen zwei höchst belehrende Beispiele an. Der Leiter eines großen Krankenhauses, ein Mann von großer Energie, fing mit 78 Jahren an, alt zu werden. Die Herzthätigkeit wurde schwach und unregelmäßig, es bildete sich chronischer Luftröhrentarrh aus, die Lippen wurden hängend, fortwährend floß Speichel aus dem Mund; die Augen trieften, es stellte sich allmählich zunehmende Schwellung der Beine ein; zuletzt im 82. Jahre auch noch Brustfellwasserjucht. Da ereignete es sich, daß die Einrichtungen, die dieser Mann in dem früher von ihm verwalteten Krankenhaus geschaffen hatte, angegriffen wurden, so daß ihr fernerer Bestand gefährdet schien. Dies brachte ihn in die größte Aufregung; er fing an, Briefe zu diktiren, dann selbst zu schreiben, Zusammenkünfte zu halten und Himmel und Erde in Bewegung zu setzen, um seine Einrichtungen, seine Schöpfung zu erhalten. Es gelang ihm das in allen Hauptpunkten wenigstens für einige Zeit. Von Tag zu Tag zeigte sich in seinem Wesen eine höchst auffallende, rasch zunehmende Besserung. Die Schwellung der Beine schwand, der Puls wurde fast regelmäßiger, der Speichelfluß hörte auf, die Lippen kehrten zu ihrer gewöhnlichen Haltung zurück, der Gesichtsausdruck bekam die alte Regsamkeit wieder, der Lungenfarrh nahm ab, von dem Wasser im Brustfell sack war nach vier Wochen keine Spur mehr vorhanden — in diesem verjüngten Zustand erhielt sich der Mann noch über ein Jahr, bis ihn eine Krankheit hinwegraffte. Befanulich machen Kummer und Hoffnungslosigkeit den Menschen alt; sie schwächen die Herzthätigkeit und machen sie unregelmäßig, verflachen das Athmen, können die Magen- und Darmthätigkeit fast zum Stillstand bringen — und einen Zustand von Stumpfheit verursachen, der schließlich zum Tode führt — „an gebrochenem Herzen“, wie man sagt. Auch in mehreren solchen Fällen gelang es Dr. Weber, dadurch, daß er Hoffnung auf die Zukunft einflößte, wieder eine wahre Verjüngung herbeizuführen. Eine sehr kräftige und geistig lebhaft Frau von 70 Jahren verlor plötzlich ihren Gatten; sie alterte darauf ungemein schnell und schien nach sechs Wochen in ihrer Hinfälligkeit fast dem Tode nahe, als sie sich noch bewegen ließ, eine leit vielen Jahren bettlägerige Tochter zu besuchen, um von ihr Abschied zu nehmen. Durch diesen Besuch und den Anblick des Unglücks ihrer Tochter wurde die Mutterliebe wieder mächtig erweckt, Gehirn- und Herzthätigkeit hoben sich, bald darauf übernahm sie schon wieder die Führung der Familienangelegenheiten und lebte noch länger als fünfzehn Jahre in verhältnismäßiger Jugendkraft und als das verbindende Glied eines großen Familienkreises. Die belebende Einwirkung der Gemüthsverhältnisse, der geistigen Arbeit ist gar nicht hoch genug anzuschlagen. Unsere Zeit bietet ja für die Erhaltung der geistigen Fähigkeiten im Alter manche Vorzüge gegen früher. Brillen z. B. ermöglichen es uns, unser Gehirn auch im Alter zu beschäftigen. Durch die großen Fortschritte der Reisetechneik ist selbst alten Leuten die Möglichkeit geboten, Neues zu sehen und Abwechslung und Beschäftigung für ihre Ideen zu finden, denn die Ursache des Alterns liegt nicht allein in der Verkalkung der Blutgefäße, der Knorpel u. s. w., sondern auch in der Verkücherung der Ideen.

Wie es viele Familien giebt, in denen frühes Altern durch Entartung der feinen Gehirngefäße erblich ist, so giebt es andere, in welchen das Herz selbst frühzeitig alt wird. Dem muß schon rechtzeitig, 20 Jahre vorher, durch Körperbewegung entgegengewirkt werden, Gehen mit mäßiger Steigung, Reiten, Rudern, Schwimmen, körperliche Spiele, auch Radfahren sind dazu geeignet. Von besonderem Werthe für die Kräftigung des Herzens sind regelrechte Athembewegungen, tages- und wochenlanger Aufenthalt im Freien — dabei darf nur wenig Nahrung und Flüssigkeit genossen werden. Sehr nützlich zur Verhütung frühzeitigen Alterns sind ein- oder zweimalige jährliche Bergreisen. Die Verjüngung des Körpers danach ist fast schlagend. Freilich Eines paßt sich nicht für Alle. Viele im Stande der Gelehrten, Staatsmänner, Lehrer, Ärzte Geschäftsleute haben, weil sie von früh an die Zeit nicht opfern zu können meinten, sich zu bewegen ganz verlernt; diese kommen dann mit einer gewissen Befriedigung zu dem Schluß, daß ihnen Bewegung schädlich sei. Diese, sowie Frauen und Männer mit einem leicht erschöpfbaren Nervensystem, bedürfen einer sehr schonungsvollen Bewegungskur und geistiger Anregung. Ueberhaupt muß jedem Falle das richtige Maß angepaßt, und nur ganz allmählich darf der Uebergang von der Unthätigkeit zur Thätigkeit gemacht werden. Mäßigkeit empfiehlt! Dr. Weber,

auch in der Nahrung, beim Genuß geistiger Getränke, beim Gebrauch des Tabaks und Mäßigkeit im Schlafen. Die verminderte Widerstandsfähigkeit des Körpers verlangt entsprechenden Schutz gegen Kälte, Nässe u. s. w. Darum sollen sich Leute, deren Körper in unserem Klima bald verfallen würde, im Süden ansiedeln, wodurch sie sich das Leben verlängern. Am Schluß seiner interessanten Betrachtung faßt Dr. Weber seine Rathschläge in zwei Worte zusammen: Arbeit und Enthaltfamkeit.

### Allerlei.

RS. Wichtigere Gedenktage im August 1898. Am 1. ist der 100. Gedenktage der berühmten Seeschlacht bei Abukir in Aegypten zwischen den Engländern und Franzosen, in welcher erstere Sieger blieben (1. Aug. 1798); am 2. der 50. Todestag des englischen Romanschriftstellers Fred Marryat (geb. 10. Juli 1792 in London, gest. 2. Aug. 1848 in Sangham, Grafsch. Norfolk); am 7. der 50. Todestag des schwedischen Chemikers J. J. Berzelius (geb. 29. Aug. 1779 zu Wexlerlösa, gest. 7. Aug. 1848 in Stockholm); am 11. der 100. Gedenktage der Schlacht bei Salabieh in Aegypten (11. Aug. 1798, Sieg der Franzosen über die Mamelucken etc.); am 12. der 50. Todestag von G. Stephenson, dem Begründer des Eisenbahnwesens (geb. 8. oder 9. Juni 1781 zu Wplam, gest. 12. August 1848 bei Chesterfield) und am 15. der 100. Geburtstag des Volkschriftstellers Fr. W. Dertel (geb. am 15. Aug. 1798 in Horn bei Simmern, woher er sich D. v. Horn nannte, gest. 16. Sept. 1867 in Wiesbaden). — Weiter fällt auf den 21. der 100. Geburtstag des französischen Geschichtsforschers und Philosophen J. Michélet (geb. 21. Aug. 1798 in Paris, gest. 9. Febr. 1874 in Hyeres); auf den 25. der 100. Geburtstag des dänischen Dichters H. Hertz (geb. 25. Aug. 1798 in Kopenhagen, gest. d. 25. Febr. 1870); auf den 26. der 50. Gedenktage des Waffenstillstandes von Malmö zwischen Preußen und Dänemark während des damaligen schleswig-holsteinischen Krieges (26. Aug. 1848, abgeschlossen auf sieben Monate); auf den 28. der 150. Geburtstag der schöngestaltigen Fürstin A. A. v. Galizin (geb. 28. Aug. 1748 in Berlin, gest. 27. April 1806 und auf den 31. der 150. Geburtstag des französi. Malers J. L. David, geb. [30. oder] 31. Aug. 1748, gest. 29. Decbr. 1825.

**Ein eifersüchtiger Vater.** Ueber einen Aufsehen erregenden Prozeß wird aus Wien geschrieben: Hier heirathete im April vorigen Jahres Marchese Pandolfi die Tochter des Grafen Dunay de Duna, der sich als Häußerpetulant ein bedeutendes Vermögen erworben hatte. Die Hochzeitsfeier verlief glänzend, selbst vom italienischen Hofe — der Vater des Bräutigams war italienischer Gesandter in Bulgarest gewesen — langte ein Glückwunschtelegramm ein. Gleich nach dem Feste trat das junge Paar eine Hochzeitsreise an. Unterwegs erkrankte der Marchese, in Udine mußte längerer Aufenthalt genommen werden, ein Hotelzimmer wurde zur Krankenstube, und die junge Gattin wurde die treue Pflegerin ihres Mannes. Marquis Pandolfi lag noch in heftigem Fieber, als eines Tages unangemeldet der Schwiegervater Graf Dunay im Hotel erschien. Die junge Frau hatte keine Müßigkeit erhalten, sondern es war dem Schwiegersohn statt dessen Bezahlung seiner beträchtlichen Schulden zugesichert worden. Nun aber erklärte Graf Dunay, er sei von dem Marchese betrogen worden, da ihm dieser seine Schulden verweigerte hätte; er hätte seine einzige Tochter niemals einem Schuldenmacher gegeben. Es kam zu heftigen Austritten zwischen dem Kranken und seinem Schwiegervater, welche nach langen, erregten Debatten damit endeten, daß der Schwiegervater erklärte, er wolle versuchen, einen vernünftigen Ausgleich mit den zahlreichen Gläubigern zu schließen, jedoch nur unter der Bedingung, daß die junge Frau bis zum Zustandekommen des Ausgleichs zu ihren Eltern zurückkehre. Schließlich kam das Kompromiß zu Stande, die Jungvermählten nahmen von einander Abschied, und der Schwiegervater reiste mit seiner Tochter ab. Nach einiger Zeit aber stellte sich heraus, daß er zur Herteiführung eines Ausgleichs mit den Gläubigern des Schwiegersohnes keinerlei Schritte gethan, über den Marchese wurde vielmehr der Konkurs verhängt. Dieser bemühte sich aber auch vergeblich, wieder mit seiner Frau vereint zu werden. Schließlich verklagte er den Schwiegervater auf Herausgabe seiner Frau. In der Klage führte der Marchese aus, er habe seither Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, daß der Schwiegervater auf ihn, den Gatten seiner Tochter, eifersüchtig sei und ihm die Frau aus Eifersucht entführt habe. Unter den zahlreichen Zeugen, welche Marquis Pandolfi für diesen Umstand führt, befindet sich die nach seiner Angabe unter so sonderbaren Verhältnissen von ihrem eigenen Vater entführte Gattin selbst, welche ihm eines Tages im Gespräch gesagt haben soll: „Wunder Dich nicht, wenn ich Dir in Gegenwart Papas nicht so zärtlich entgegenkomme wie sonst. Papa ist fürchtbar eifersüchtig. Er hat auch die Partie mit meinem früheren Bräutigam zurückgehen lassen, weil er in seiner Eifersucht es nicht ertragen konnte, daß ich Jemandem zärtlich entgegenkomme.“

**Einsicht in das „Artistenleben“** geben die in den Fachblättern enthaltenen Gesuche und Ansetzungen, deren Fassung auf

den Laien oft einen komischen Eindruck macht, während dem Fachmanne die kurzen technischen Ausdrücke geläufig sind. Aus der Fülle derartiger Gesuche seien folgende hervorgehoben: „Junger Mann, welcher perfekt Handstände drückt, Ringe und etwas Kunstschut arbeitet, wünscht Truppe beizutreten.“ — „Bin gesonnen, meinen 15 Jahre alten, 110 Pfund schweren Diermann, der Alles vor- und rückwärts zur Schulter, sowie doppelt dreht, gut auf Händen und Barterrebringer ist, bei guter Truppe zum Auslernen zu geben.“ — „Schaunummern, welche mehrere Nummern per Abend machen, mögen Adresse einsehen.“ — „Den Herren Direktoren zur Nachricht, daß ich wegen Heirath meine Dressur-Nummer aufgelöst habe.“ — „Mittelmann, der auch Barterre springt, zu einer Akrobaten-Truppe I. Ranges gesucht.“ — „Kollege für dreifach komisch Red gesucht.“ — „Solche, die schon komisch gearbeitet haben, erhalten den Vorzug.“ — „Gesucht junger Mann, der gut Hand auf Hand und Kopf auf Kopf arbeitet.“ — „Eine Abnormität wird vom 31. Juli bis 10. August gesucht.“ — „Sofort junger Mann gesucht, der sehr komisch, exzentrisch und musikalisch ist.“ — „Turnweilkenfänger I. Ranges, sowie einige gute Salonnummern, sucht sofort Engagement.“ — „Gute Tiroler Sänger sofort zu engagiren gesucht.“ — „Für Bauredner habe billig keinen Mann ohne Kopf abzugeben.“ — „Mache allen Direktoren bekannt, daß ich, das Original-Zebra, mich von meinem Kollegen Ardt getrennt habe, Nois. Ich, das Original-Zebra, bin der einzige Artist, der Hic-Flac auf einem Tisch über brennende Lampen dreht.“

**Der echte Mokka** wird in seinem Seimahlblande unter den Beduinen Arabiens ganz anders und viel sorgfamer zubereitet, als bei uns. Wer da meint, daß Kaffeelochen eine leichte Arbeit sei, wird aus dem Verfahren der Araber bald das Gegentheil lernen. Vor Allem trinkt der Beduine niemals Kaffee, der nicht vor dem Kochen frisch gebrannt ist. Man thut dazu die Bohnen auf eine flache eiserne Pfanne und läßt sie unter beständigem Rühren auf hellem Kohlenfeuer rösten. Haben sie die gewünschte braune Farbe, fommen sie auf einen Kühlteller, um nachher in einem Mörser zu Pulver gestampft zu werden. Zum eigentlichen Kochen braucht der Beduine bloß drei „Dellen“, d. h. verzinnte Kupferköpfe mit Griff und Deckel. In dem ersten und größten wird zunächst reines Wasser bis zum Sieden erhitzt. Sobald es „Wellen schlägt“, fomme es in den zweiten Topf, der bereits das Kaffeepulver enthält. In diesem muß es weitere zehn Minuten kochen, bis kein Schaum mehr aufsteigt und der Saß ausgekocht am Boden liegt. Inzwischen hat der Hausherr einige Bohnen „Hel“, d. h. Keifen, Amra oder Moschus herausgegeben und diese im Mörser zerstampfen lassen. Sie fommen in den dritten Topf und werden mit dem Inhalt des Topfes Nummer 2 übergossen. Nachdem das Ganze noch einmal eine Viertelstunde gekocht hat, wird der braune Trank kredenzet. Der Mundschent hält die Tassen (ohne Henkel und Unterfuß zu 6—8 Stück ineinandergeschachtelt in der linken Hand und schenkt aus dem Kochtopf ein. Den Gästen Kaffee ohne „Hel“ vorzusetzen, gälte dem Beduinen als Zeichen schmutzigen Geizes und läme einer Beleidigung des Besuchers gleich. So lange der Gast trinkt oder noch weiter eingeschenkt haben will, behält er sein „Schälchen“ in der rechten Hand. Will er für weiteren „Mokka“ danken, wackelt er mit der Tasse, worauf sie ihm der Mundschent abnimmt.

**Eine tragikomische Geschichte** verursachte kürzlich die Vergesslichkeit einer glücklichen Braut. Man erzählt nämlich aus Berlin: Die Musiklehrerin Fräulein Elise H. betrat vor einigen Tagen glückstrahlend an der Seite ihres Bräutigams eine lithographische Anstalt in der Louisenstadt, um sich Verlobungsanzeigen zu bestellen. Eilig bereitete der Geschäftsinhaber einen ganzen Eßof von Mustern vor ihnen aus. Das Brautpaar bewillte sich nicht bei der Auswahl und ging hübsch langsam und bedächtig vor, wie es in einer Frage zu geheißen pflegt, die in der Regel bloß einmal im Leben an den Menschen herantritt. In der Regel, allein nicht immer. Denn plötzlich schoß der Braut die helle Gluth in die Wangen, während der Bräutigam leichenblau wurde. Ein einziger Blick wurde zwischen Beiden gewechselt — er enthielt einen ganzen Roman. Was war geheißen? Ein Blatt Papier hatte sich zwischen ihn und sie gedrängt und ihr soeben noch so hoffnungsvolles Glück vernichtet. Unverwandt starrte der Bräutigam auf eines der Muster, das des Zufalls böie Laune ihn hatte finden lassen. Da stand es schwarz als Verlobte. „Elise H. . . und . . . empfehlen sich als Verlobte. Nicht minder konternirt stand Fräulein Elise da. Wie hatte sie nur so vergesslich sein können? War sie doch vor Jahresfrist zu gleichem Zweck in demselben Geschäft erschienen und hatte sich bald darauf „entlobt“. Man empfahl sich unverrichteter Sache von dem verdungen Geschäftsinhaber und schied mit stummem Grube von einander. Crit als sich die Verwandtschaft ins Mittel legte, Frä. Elise unseitige Verschwiegenheit, sowie ihre fatale Vergesslichkeit zu entschuldigen suchte, hatte der Bräutigam ein Einsehen, und von neuem wurden Verlobungsanzeigen bestellt. Allein nicht mehr bei der Firma, welche das Geheimniß von Elise „erster Liebe“ so unart verrathen hatte.

Verantwortl. Redakteur: Dr. Walter Lebensleben. Rotationsdruck und Verlag von Otto F. Heile, Halle (Saale), Leipzigerstr. 87.